Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51 Ausgegeben Danzig, den 22. Juli 1936

Inhalt:

117

Rechtsverordnung
betreffend standesamtliche Gebühren.
Vom 2. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 14 und 89, des § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

Artikel I

In dem Artikel I der Rechtsverordnung betreffend standesamtliche Gebühren vom 5. Juni 1935 (G. Bl. S. 726) ist im Abschnitt „Gebührentarif" folgende Ziffer 33 aufzunehmen:

„33. Für die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Artikel 43 des Preuß. Ausf. Ges. zum BGB.) . . . . 10—500 G

Die Gebühren fließen der Staatskasse zu; von den ländlichen Standesämtern aber nur insoweit, als die Gebühr im Einzelfalle den Betrag von 20,— G übersteigt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A 2018 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

118

Dritte Rechtsverordnung
zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Bauernschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313).
Vom 14. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313) als Anlage beigefügte Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 14. Juli 1933, abgeändert durch die Verordnungen vom 9. April 1935 (G. Bl. S. 496) und vom 13. September 1935 (G. Bl. S. 998) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Verfassung der Danziger Bauernkammer betreffend die Einteilung der Bezirke gemäß § 12 der Verfassung der Danziger Bauernkammer werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Bezirk XVIII wird das Wort Grenzdorf B gestrichen,
2. in Bezirk XXIV werden hinter dem Wort Grenzdorf die Buchstaben A und B eingefügt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L 1 Greiser Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 7. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51 Ausgegeben Danzig, den 22. Juli 1936

Inhalt:

117 **Rechtsverordnung**

betreffend standesamtliche Gebühren.

Vom 2. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 14 und 89, des § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

Artikel I

In dem Artikel I der Rechtsverordnung betreffend standesamtliche Gebühren vom 5. Juni 1935 (G.Bl. S. 725) ist im Abschnitt „Gebührentarif" folgende Ziffer 33 aufzunehmen:

„33. Für die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Artikel 43 des Preuß. Ausf.Ges. zum BGB.) . . . . 10—500 G

Die Gebühren fließen der Staatskasse zu; von den ländlichen Standesämtern aber nur insoweit, als die Gebühr im Einzelfalle den Betrag von 20,— G übersteigt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A 2018 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

118 **Dritte Rechtsverordnung**

zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Bauernschaft vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313).

Vom 14. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313) als Anlage beigefügte Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 14. Juli 1933, abgeändert durch die Verordnungen vom 9. April 1935 (G.Bl. S. 496) und vom 13. September 1935 (G.Bl. S. 998) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Verfassung der Danziger Bauernkammer betreffend die Einteilung der Bezirke gemäß § 12 der Verfassung der Danziger Bauernkammer werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Bezirk XVIII wird das Wort Grenzdorf B gestrichen,
2. in Bezirk XXIV werden hinter dem Wort Grenzdorf die Buchstaben A und B eingefügt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L 1 Greiser Wiercinski

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 7. 1936)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.